

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Marktleuthen;
vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet“
bezüglich des nördlichen Grünstreifens entlang der Siemensstraße;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB;
Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Marktleuthen hat in der Sitzung am 29.11.2023 die Änderung des Baubauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Die Stadt Marktleuthen beabsichtigt, den nördlichen Grünstreifen der Siemensstraße als gewerbliche Bauflächen festzusetzen.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.11.2023 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

26. Februar 2024 bis 5. April 2024

im Bauamt der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Marktleuthen unter www.marktleuthen.de/aktuelles - Bekanntmachungen - zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar

sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Marktleuthen, 08. Februar 2024
Stadt Marktleuthen



Kaestner
Erste Bürgermeisterin